

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 19 vom 07. Mai 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024;

Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV) ..... 1

#### Markt Berchtesgaden

Vollzug der Wassergesetze ..... 2

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

des Marktes Berchtesgaden (BBS) ..... 3

Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen

für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Locksteinstraße“ ..... 4

#### Markt Marktschellenberg

5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gastagweg“

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB;

Bekanntmachung über erneute öffentliche Auslegung

(§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB) ..... 5

#### Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung ..... 6

Haushaltssatzung der ZV Gewerbeflächenmanagement BGL für das Haushaltsjahr 2024 ..... 7

#### Gemeinde Ainring

Zweite Änderung der Außenbereichssatzung „Weng“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung

nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB ..... 8

#### Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGAV);

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste ..... 9

Grundsteuer für 2024 ..... 10

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Ost“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ..... 11

#### Mittelschulverband Berchtesgaden

Haushaltssatzung für den Mittelschulverband Berchtesgaden

für das Haushaltsjahr 2024 ..... 12

Bek. Nr. 1

### Stadt Freilassing

Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024;

Öffentliche Auslegung gemäß § 12 Abs. 2 Gutachterausschussverordnung (BayGaV)

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stichtag 01.01.2024 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der Auszug aus der Bodenrichtwertliste für die Stadt Freilassing liegt in der Zeit vom

**Sonntag, den 05. Mai 2024 bis Freitag, den 14. Juni 2024**

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur sowie Zimmer Nr. 202 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind gebührenfrei über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Freilassing, den 25. April 2024  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 2

## **Markt Berchtesgaden**

### **Vollzug der Wassergesetze**

**Vorhaben:** Antrag auf eine wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus der Quelle Endstal auf dem Grundstück Fl. Nr. 1230/2 der Gemarkung Salzberg, Gemeindegebiet Markt Berchtesgaden, zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) des Marktes Berchtesgaden für die Versorgungszone Obersalzberg sowie im Notversorgungsfall für den gesamten Versorgungsbereich

**Betreiber:** Markt Berchtesgaden

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Der Markt Berchtesgaden hat beim Landratsamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus den Endstalquellen, Grundstück Fl. Nr. 1230/2, Gemarkung Salzberg, Gemeindegebiet Markt Berchtesgaden beantragt.

Es sollen folgende Entnahmemengen bewilligt werden: 3,1 l/s, 270 m<sup>3</sup>/d und 98.000 m<sup>3</sup>/a.

Mit der beschränkten Erlaubnis vom 17.12.2001 Az. 340-863-2 wurde eine Entnahmemenge von 3,2 l/s, 270 m<sup>3</sup>/d und 98.000 m<sup>3</sup>/a bis zum 31.12.2021 gestattet. Die Grundwasserentnahme und -ableitung wurde vorübergehend durch eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis genehmigt.

Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

**Mittwoch, den 15. Mai 2024 bis einschließlich Mittwoch, den 19. Juni 2024**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 14:00Uhr bis 16:00Uhr) im Bauhof des Marktes Berchtesgaden, Koch-Sternfeld-Str. 10, 83471 Berchtesgaden, 1.OG, beim Leiter des Wasserwerks, Hr. Christoph Gatz eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

**Mittwoch, den 15. Mai 2024 bis einschließlich Mittwoch, den 03. Juli 2024**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Berchtesgaden oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

**Mittwoch, den 15. Mai 2024 bis einschließlich Mittwoch, den 03. Juli 2024**

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/details/news/antrag-auf-eine-wasserrechtliche-bewilligung-zur-entnahme-und-ableitung-von-grundwasser-aus-der-quelle-endstal-auf-dem-grundstueck-finr-1230-2-der-gemarkung-salzberg-zur-oeffentlichen-trinkwasserversorgung-des-marktes-berchtesgaden/>) eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine

schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Berchtesgaden, den 26. April 2024  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 3

## **Markt Berchtesgaden**

### **Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid des Marktes Berchtesgaden (BBS)**

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### **Hinweis:**

Soweit Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechtes für entsprechend anwendbar erklärt werden, handelt es sich um das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.11.2006 (GVBl. S. 834), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7.11.2006 (GVBl. S. 852), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.11.2019 (GVBl. S. 695).

#### **Inhaltsübersicht**

##### **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

##### **ZWEITER TEIL Bürgerentscheid**

###### **ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane**

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

###### **ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

###### **ABSCHNITT 3 Stimmrecht**

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

###### **ABSCHNITT 4 Stimmabgabe**

- § 22 Stimmzettel

- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

#### ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden
- § 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

#### ABSCHNITT 6

Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Inkrafttreten

### **ERSTER TEIL Bürgerbegehren**

#### **§ 1 Antragsrecht**

- (1) Die Gemeindegewinnen und Gemeindegewer können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Marktes Berchtesgaden die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
  1. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
  2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  3. sich seit mindestens zwei Monaten im Markt Berchtesgaden mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
  4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürgerinnen und Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zum Markt Berchtesgaden zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

#### **§ 2 Unterschriftenlisten**

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise beim Markt Berchtesgaden wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.
- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Der Markt Berchtesgaden hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig
- (7) Eine Kurzbezeichnung des Bürgerbegehrens soll angegeben werden.

#### **§ 3 Eintragungen**

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
  2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
  3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an.

#### **§ 4**

#### **Einreichung, Änderung, Rücknahme**

- (1) Das Bürgerbegehren wird beim Markt Berchtesgaden eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Marktgemeinderates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die Vertreter eine Änderung beantragen oder mit einer von der Gemeinde vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.
- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

#### **§ 5**

#### **Prüfung**

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat der Markt Berchtesgaden unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.
- (2) Der Markt Berchtesgaden legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller im Markt Berchtesgaden antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt der Markt Berchtesgaden unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat der Markt Berchtesgaden jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

#### **§ 6**

#### **Datenschutz**

- (1) Die Gemeindeverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (2) Eine darüber hinaus gehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

#### **§ 7**

#### **Entscheidung über die Zulässigkeit**

- (1) Der Marktgemeinderat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Gemeinderats zu erläutern.
- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über die Rechtsstellung der künftigen Bürgermeisterinnen oder des künftigen ersten Bürgermeisters, über Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Gemeindebediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
  1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zuzurechnen ist
  2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind
  3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
  4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.

- (5) Weist der Marktgemeinderat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Gemeinde einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Marktgemeinderat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Marktgemeinderates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

## **§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage**

- (1) Der Gemeinderat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (= Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (= Stichentscheid).

## **§ 9 Beanstandung**

Hält die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister eine Entscheidung des Marktgemeinderates über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat sie oder er diese Entscheidung unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

## **ZWEITER TEIL Bürgerentscheid**

### **ABSCHNITT 1 Abstimmungsorgane**

#### **§ 10 Abstimmungsleiter**

- (1) Die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.
- (2) Ist die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Marktgemeinderat eine oder einen der weiteren Bürgermeister, eine oder einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Marktgemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Marktes Berchtesgaden zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Marktgemeinderat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister Vertreter eines Bürgerbegehrens ist.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

#### **§ 11 Abstimmungsausschuss**

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für den Markt Berchtesgaden verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Marktgemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Markt Berchtesgaden zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

#### **§ 12 Abstimmungsvorstände**

- (1) Der Markt Berchtesgaden bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Bei mehreren Stimmbezirken bestimmt sie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand.
- (2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden vom Markt Berchtesgaden aus dem Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger oder der Gemeindebediensteten bestellt.
- (3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein vom Markt Berchtesgaden bestimmter Abstimmungsvorstand das Ergebnis der Briefabstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

### **§ 13 Ehrenamt**

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Gemeindebedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Der Markt Berchtesgaden gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro.

## **ABSCHNITT 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

### **§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume**

- (1) Der Markt Berchtesgaden teilt ihr Gebiet in mindestens einen Stimmbezirk ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.
- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

### **§ 15 Abstimmungstag**

- (1) Der Marktgemeinderat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Marktgemeinderat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundene Bürgerentscheide). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

### **§ 16 Abstimmungsbekanntmachung**

- (1) Der Markt Berchtesgaden macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
  2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
  3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass beim Markt Berchtesgaden bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann
  2. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können
  3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist
  4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist
  5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht
  6. dass sich nach §§ 108d Satz 1, 107a Abs. 1 StGB strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 3 StGB auch der Versuch strafbar ist.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheides am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

### **ABSCHNITT 3 Stimmrecht**

#### **§ 17 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

#### **18 Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
  1. durch Briefabstimmung oder
  2. in jedem Stimmbezirk des Marktes Berchtesgaden, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweispapier mitzubringen ist.
- (3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (4) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

#### **§ 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde**

- (1) Der Markt Berchtesgaden führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (2) Wer im Markt Berchtesgaden nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Berchtesgaden Beschwerde erheben.
- (4) Gibt der Markt Berchtesgaden der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung (§ 21 Abs. 1), der Abstimmungsschein sowie die Unterlagen für die Briefabstimmung ausgehändigt bzw. übersandt.
- (5) Weist der Markt Berchtesgaden den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

#### **§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde**

- (1) Jede stimmberechtigte Person erhält ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die § 22 Abs. 2, § 24 bis § 28 GLKrWO mit Ausnahme von § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 28 Abs. 3 Satz 2 GLKrWO entsprechend, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Gemeinde bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Gemeinde die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

#### **§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten**

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung benachrichtigt der Markt Berchtesgaden jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung erhalten die eingetragenen Personen:
  1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
  2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenwahl besteht.
- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Marktgemeinderat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Marktgemeinderat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage jedenfalls dann darzulegen, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.



- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Marktgemeinderat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Marktgemeinderat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Marktgemeinderat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Marktes Berchtesgaden dürfen die im Marktgemeinderat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Marktgemeinderatsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

#### **ABSCHNITT 4 Stimmabgabe**

##### **§ 22 Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über deren Gestaltung entscheidet der Abstimmungsleiter.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Marktgemeinderat beschlossene Fragestellung einschließlich einer etwaigen Kurzbezeichnung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen einschließlich etwaiger Kurzbezeichnungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Marktgemeinderat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Gemeinderat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Marktgemeinderat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

##### **§ 23 Stimmabgabe im Abstimmungsraum**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat - bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage - jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.
- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der § 59 bis § 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

##### **§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung**

- (1) Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungslokals hat die stimmberechtigte Person dem Markt Berchtesgaden im verschlossenen Abstimmungsbrief
  1. den Abstimmungsschein und
  2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlagzu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss beim Markt Berchtesgaden spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

#### **ABSCHNITT 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses**

##### **§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel**

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 79a GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.

- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 79b GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:
  1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
  2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
  3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

#### **§ 25a**

#### **Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden**

- (1) Nehmen weniger als 50 Stimmberechtigte im Stimmbezirk an der Abstimmung teil, sucht die oder der Abstimmungsvorsteher/in oder die Stellvertretung mit zwei Beisitzern/innen einen im Vorfeld vom Markt Berchtesgaden bestimmten Abstimmungsraum eines anderen Stimmbezirks auf und übergibt der oder dem Abstimmungsvorsteher/in oder der Stellvertretung die verschlossene Abstimmungsurne und die eingenommenen Abstimmungsscheine. Den Empfang hat die oder der entgegennehmende Wahlvorsteher/in oder die Stellvertretung zu bestätigen.
- (2) Hat der Abstimmungsvorstand die Zählung der Stimmzettel (-umschläge) beendet, sucht der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern den Abstimmungsraum des (Brief-) Stimmbezirks auf, der vom Markt Berchtesgaden hierfür bestimmt worden ist, und übergibt dem dortigen Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Wahlurne und die Mitteilung nach Abs. 1. Den Empfang der Wahlurne und der Erhalt der Mitteilung hat der Abstimmungsvorsteher des (Brief-)Stimmbezirks oder sein Stellvertreter zu bestätigen.
- (3) Der mit der Übernahme der Geschäfte beauftragte Abstimmungsvorstand öffnet zuerst die ihm übergebene Wahlurne, bevor er die (Brief-)Wahlurne des eigenen Stimmbezirks zur Stimmenzählung öffnet. Die Stimmzettel(-umschläge) werden entnommen und ungeöffnet gezählt; die Zahl ist in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich zu erläutern. Dann ist nach § 79c Abs. 3 GLKrWO verfahren. Anschließend werden die Stimmzettel in die Wahlurne des Abstimmungsraums gelegt, mit den im (Brief-)Abstimmungsraum abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt. Der Vorgang wird in der Niederschrift vermerkt.

#### **§ 26**

#### **Behandlung der Stimmzettel**

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

#### **§ 27**

#### **Ungültigkeit der Stimmvergabe**

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist
  2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
  3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
  4. ein besonderes Merkmal aufweist
  5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
  6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

- (3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder an dem Tag der Abstimmung stirbt, aus dem Markt Berchtesgaden wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

#### **§ 28**

#### **Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden**

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

## **§ 29**

### **Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden dem Markt Berchtesgaden unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

## **ABSCHNITT 6 Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

### **§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.6.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden des Marktes Berchtesgaden vom 03.11.2004 außer Kraft

Berchtesgaden, den 30. April 2024  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 4

## **Markt Berchtesgaden**

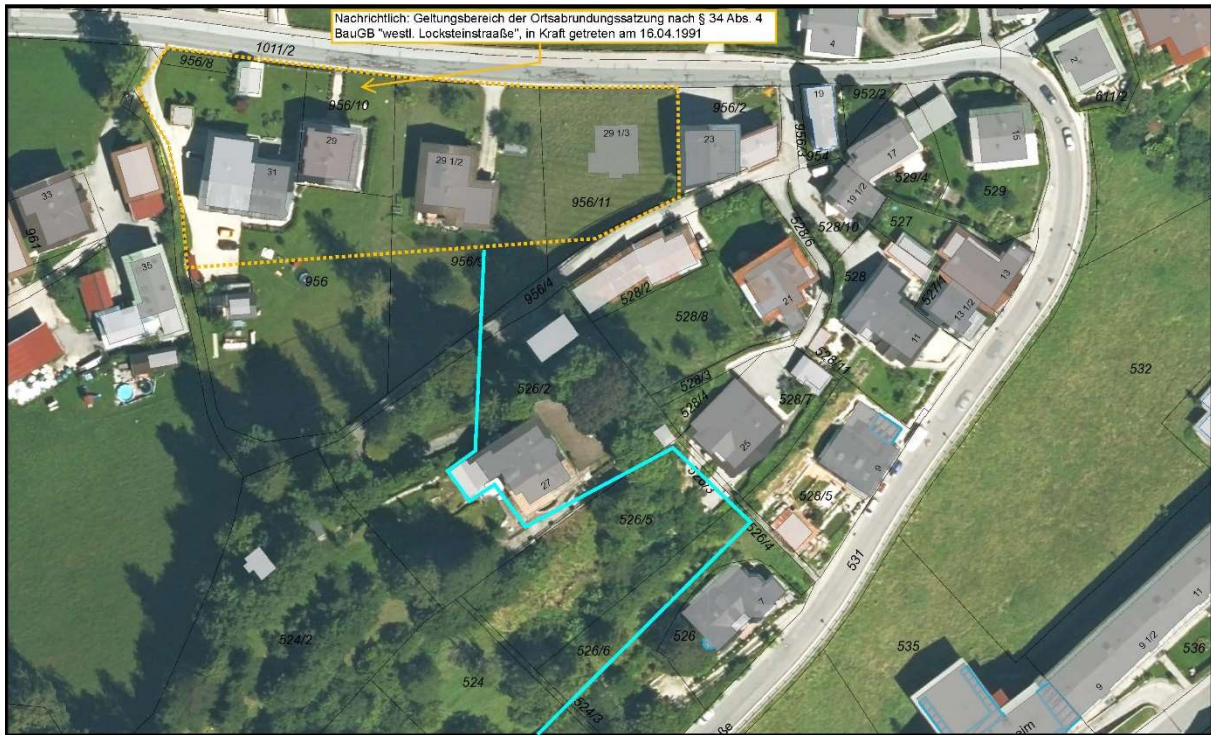
### **Satzung des Marktes Berchtesgaden zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Locksteinstraße“**

Der Markt Berchtesgaden erlässt auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), folgende

#### **Satzung**

### **§ 1**

- (1) Für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Locksteinstraße“ werden die Grenzen gemäß dem Lageplan mit DFK (Maßstab 1 : 1000) in der Fassung vom 09.04.2024 festgesetzt.  
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.



(2) Außenbereichsflächen werden nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen.

## § 2

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nach den Vorschriften über den Innenbereich (§ 34 BauGB). Soweit für ein Gebiet dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt werden sollte, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben in diesem Bereich nach den Vorschriften über Bebauungsplangebiete (§ 30 BauGB).

## § 3

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Berchtesgaden, den 30. April 2024  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

## Markt Marktschellenberg

### 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Gastagweg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB; Bekanntmachung über erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB)

Im o. g. Verfahren hat die erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, dass die Planung geändert wurde. Der Marktgemeinderat hat hierüber in seinen Sitzungen vom 28.11.2023 und 30.04.2024 befunden.

Der geänderte Satzungsentwurf mit Plan und Begründung in der aktuellen Fassung kann vom

**10. Mai 2024 bis 24. Mai 2024**

im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Salzburger Str. 2, I. OG, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern der Markt Marktschellenberg deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

#### Plan- und Satzungsteil:

- teilw. Überarbeitung und Aktualisierung der Bestandteile aufgrund Rechtsänderungen, insbes. zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom (4 CN 3.22) vom 18.07.2023 zu § 13b BauGB;
- es wird der Geltungsbereich für die vorgesehene Innenverdichtung (§ 13a BauGB) festgelegt (Planteil A);

- einzelne Bestandteile, wie die Erschließung, wurden konkretisiert.

**Begründung:**

- rechtliche Belange wurden überarbeitet und konkretisiert;

Der Planteil B wird in einem gesonderten Verfahren behandelt (§ 215a BauGB).

Der Satzungsentwurf mit Plan und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage des Marktes Marktschellenberg unter <https://gemeinde.marktschellenberg.de/Gastagweg> verfügbar. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Marktschellenberg, den 02. Mai 2024  
Markt Marktschellenberg

**Michael Ernst**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

**Markt Teisendorf**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte beim Landratsamt Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureife Grundstücke zum 31. Dezember 2023 ermittelt und eine Bodenrichtwertliste für das Gemeindegebiet Teisendorf erstellt. Neben den Bodenrichtwerten für unbebaute Grundstücke wurden durch den Gutachterausschuss auch forst- und landwirtschaftliche Bodenwerte per 31.12.2023 beschlossen.

Die Bodenrichtwertliste liegt vom

**Mittwoch, den 08. Mai 2024 bis Freitag, den 07. Juni 2024**

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206 zur Einsichtnahme auf.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können auch nach der Auslegungszeit in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall (Tel. 08651/773-550) eingeholt werden.

Die Bodenrichtwertliste kann außerdem im Internet auf der Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land, Stichwort „Bauen & Wohnen“ -> „Gutachterausschuss“ kostenlos eingesehen werden.

Die Richtwertliste kann auch nach der Auslegung während der Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt, Zimmer Nr. 206, zweites Obergeschoß, eingesehen werden.

Teisendorf, den 30. April 2024  
Markt Teisendorf

**Thomas Gasser**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

**Markt Teisendorf**

**Haushaltssatzung der ZV Gewerbeflächenmanagement BGL für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit         |                    |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf        | 85.600,00 €        |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 51.000,00 €        |
| und dem <b>Saldo (Jahresergebnis) von</b> | <b>34.600,00 €</b> |
| 2. im <b>Finanzhaushalt</b>               |                    |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit |                    |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von     | 85.600,00 €        |

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und <b>dem Saldo von</b>	51.000,00 € <b>34.600,00 €</b>
b) aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und <b>einem Saldo von</b>	0,00 € 800.000,00 € <b>- 800.000,00 €</b>
c) aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und <b>einem Saldo von</b>	850.000,00 € 21.250,00 € <b>828.750,00 €</b>
d) und <b>dem Saldo des Finanzhaushalts von</b>	<b>63.350,00 €</b>

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 600.000,00 €

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €

## § 4

Gemäß § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 wird eine Umlage in Höhe von

228,87 € vom Markt Berchtesgaden,  
224,14 € von der Stadt Laufen,  
52,35 € vom Marktschellenberg,  
52,71 € von der Gemeinde Ramsau,  
167,13 € von der Gemeinde Saaldorf-Surheim,  
41,71 € von der Gemeinde Schneizlreuth  
171,67 € von der Gemeinde Schönau am Königssee und  
281,75 € vom Markt Teisendorf

festgesetzt

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 20.000,00 €

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Teisendorf, den 30. April 2024  
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement

**Thomas Gasser**, Vorsitzender des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Teisendorf öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 8

## Gemeinde Ainning

### Zweite Änderung der Außenbereichssatzung „Weng“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Bauausschuss der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung vom 12.03.2024 die „Zweite Änderung der Außenbereichssatzung Weng“ beschlossen. In dem Siedlungssplitter hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Das Gebiet ist nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben können gem. § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Mit der bestehenden Außenbereichssatzung sollen die bestehenden Gebäude einer geordneten Bebauung zugeführt und die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Eine Zersiedelung über das Satzungsgebiet hinaus soll verhindert werden. Im Zuge der Satzungsänderung sollen auf der Fl.Nr. 541 Gemarkung Straß zwei Wohnhäuser errichtet werden. Dazu würden zwei Anbauten an bestehenden Anwesen abgebrochen wer-

den. Die bestehende Lückenfüllungssatzung erfuhr im Jahr 1997 die 1. Änderung. Mit der Änderung und der geringfügigen Erweiterung des Satzungsumgriffs können zudem die außerhalb der Satzung gelegenen Anwesen Weng 11b, 9a und 9b in die Satzung mit einbezogen werden.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung umfasst die Grundstücke (jeweils Teilflächen) mit den Flurnummern 807/2, 807/4, 808/1, 808/3, 806/2, 813/2, 813/6, 813/8, 813/9, 813/7, 810/2, 810/3, 994, 810 und 810/4 der Gemarkung Straß.

Das Planungsgebiet ist aus folgenden Kartenausschnitt ersichtlich (ohne Maßstab):



Der Entwurf des Planteils und der Änderungssatzung mit Begründung werden vom

**Mittwoch den 08.05.2024 bis Montag 10.06.2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter [www.ainring.de](http://www.ainring.de) Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren laufend – „Zweite Änderung Außenbereichssatzung Weng“ veröffentlicht. Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der vom Stadtplanungsbüro Schmid + Partner, ausgearbeitete Satzungsentwurf in der Fassung vom 24.04.2024 mit Begründung vom 24.04.2024.

#### Hinweis:

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen gegeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung „Zweite Änderung Lückenfüllungssatzung Weng“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainring, den 25. April 2024  
Gemeinde Ainring

**Martin Öttl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

## Gemeinde Bischofswiesen

### Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung (BayGAV); Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertliste

Der Gutachterausschuss für den Landkreis Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für forst- und landwirtschaftliche Flächen, im Gemeindegebiet der Gemeinde Bischofswiesen zum 01.01.2024 ermittelt.

Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

**Donnerstag, den 16. Mai bis Mittwoch, den 19. Juni 2024**

im Rathaus der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, Zimmer Nr. 21 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu erhalten, wird ausdrücklich hingewiesen. Die beschlossenen Bodenrichtwerte sind grundsätzlich über das Internetportal <http://www.bodenrichtwerte.bayern.de> gebührenfrei einsehbar. Die Veröffentlichung der aktuellen Bodenrichtwerte im Internet wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Bischofswiesen, den 25. April 2024  
Gemeinde Bischofswiesen

**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 10

## Gemeinde Bischofswiesen

### Grundsteuer für 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2021 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu  $\frac{1}{4}$  ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 16. August und 15. November 2024 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. Am 16. August 2024 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Februar und 16. August 2024 zu je  $\frac{1}{2}$  des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2024 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

zu erheben.



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Bischofswiesen, den 24. April 2024  
Gemeinde Bischofswiesen

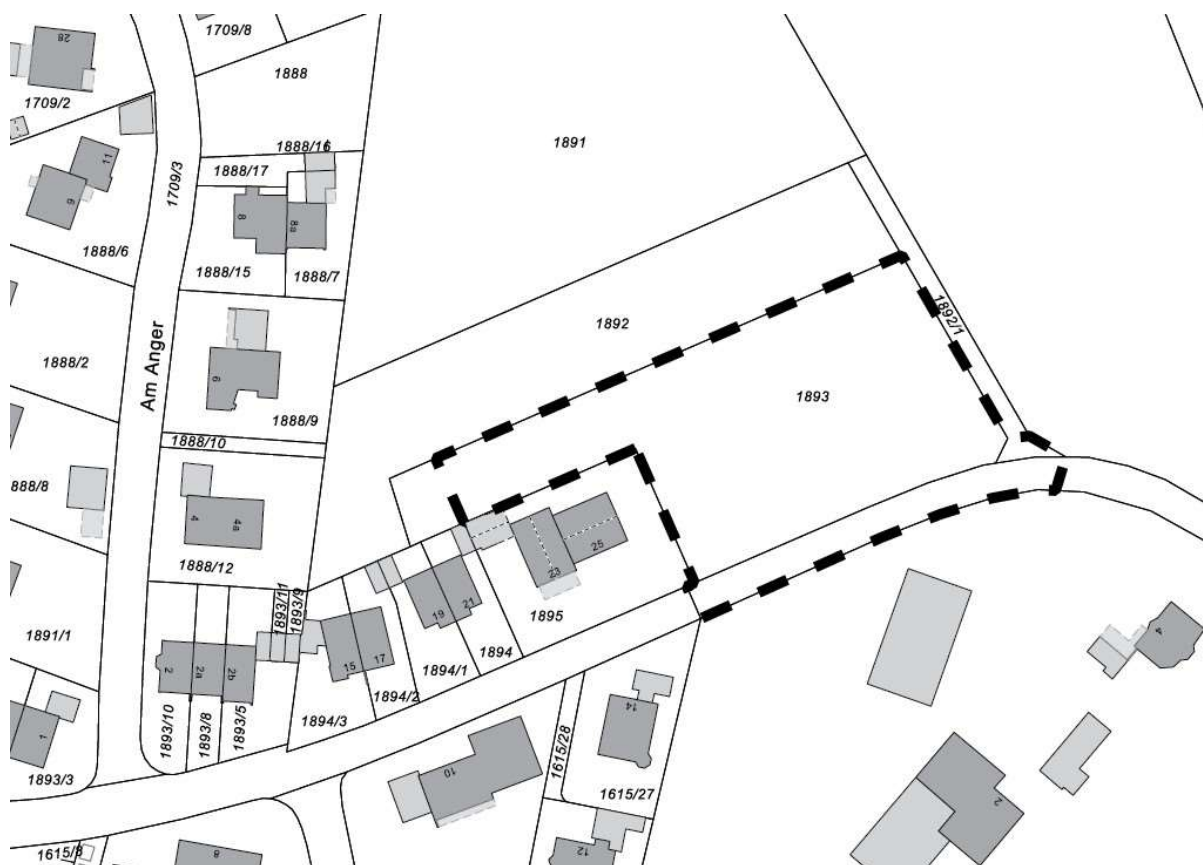
**Thomas Weber**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

## **Gemeinde Saaldorf-Surheim**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplans „Surheim Ost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 10.10.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Surheim Ost“ aufzustellen. Der Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand von Surheim und umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1587, 1892/1 und 1893 Gemarkung Surheim wie aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.



Ziel der Planung ist es, unmittelbar am Hauptort Surheim die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Realisierung zusätzlichen Wohnraums insbesondere für junge Familien zu schaffen.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.04.2024 mit Begründung und Umweltbericht kann in der Zeit vom

**Mittwoch, 8. Mai 2024 bis einschließlich Donnerstag, 27. Juni 2024**

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung – Bauleitplanung – laufende Verfahren“ eingesehen werden.

Außerdem liegen die Unterlagen in diesem Zeitraum während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Aus den Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut:	Informationen enthalten in:
Boden	Begründung vom 16.04.2024
Wasser	Begründung vom 16.04.2024
Tiere und Pflanzen	Begründung vom 16.04.2024
Klima und Luft	Begründung vom 16.04.2024
Mensch und Siedlung	Begründung vom 16.04.2024
Orts- und Landschaftsbild	Begründung vom 16.04.2024
Kultur- und sonstige Sachgüter	Begründung vom 16.04.2024

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim ([www.saaldorf-surheim.de](http://www.saaldorf-surheim.de)) unter „Gemeinde & Verwaltung - Bauleitplanung“ veröffentlicht.

#### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Saaldorf, den 19. April 2024  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Andreas Buchwinkler**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 12

## **Mittelschulverband Berchtesgaden**

### **Haushaltssatzung für den Mittelschulverband Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 9 BaySchFG erlässt der Mittelschulverband Berchtesgaden folgende

#### **Haushaltssatzung**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **Im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

516.100,00 €

und

#### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

170.250,00 €

ab.

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgelegt.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlage wird in Höhe von 1.800,00 € je Schüler festgesetzt.

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Berchtesgaden, den 29. April 2024

**Franz Rasp**, Erster Vorsitzender  
Mittelschulverband Berchtesgaden

---